

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschluß: Tagesblatt Rieser,
Gernus Nr. 22.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptzollamts Riesa.

Postkategorie: Dresden 1530
Circulose Rieser Nr. 52.

Nr. 116.

Freitag, 21. Mai 1926, abends.

79. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark 20 Pfennig, für drei Monate 9 Mark 50 Pfennig, für sechs Monate 18 Mark 50 Pfennig, für ein Jahr 35 Mark 50 Pfennig. Der Preis für den Abdruck von Anzeigen ist nach dem Inhalt der Anzeigen zu bestimmen. Der Preis für den Abdruck von Anzeigen ist nach dem Inhalt der Anzeigen zu bestimmen. Der Preis für den Abdruck von Anzeigen ist nach dem Inhalt der Anzeigen zu bestimmen.

Der Wirtschaftsminister über das Preisabhanggesetz.

Berlin. In der gestrigen Sitzung des Reichsrats gab der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius eine Erklärung darüber ab, in welcher Weise die Reichsregierung unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und des Wunsches des Reichswirtschaftsrats sowie der Verhandlungen mit den verschiedenen Erwerbsständen den schon von dem letzten Kabinett vorgelegten Gesetzentwurf zur Förderung des Preisabhangs weiter zu behandeln gedenkt.

Die in den Artikeln 1 und 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Vergleichsordnung zur Anwendung des Kontingents ist vom Reichsrat bereits verabschiedet worden und wird demnächst dem Reichstag vorgelegt werden.

In dem im Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen gegen die Ringbildung hat der Reichswirtschaftsrat zwei voneinander abweichende Gutachten vorgelegt. Die Reichsregierung hält daran die Beschaffung weiterer Materialien für erforderlich und wird auch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ringbildung auf dem Gebiete des Submissionswesens und der Ringbildung zum Gegenstand der Wirtschaftskommissionen machen. Das Ergebnis wird später dem Reichsrat erneut vorgelegt werden.

Der Artikel 3 des Gesetzentwurfs hat eine Erweiterung der Beaufsichtigungsrechte der Reichsregierung gegenüber Maßnahmen und Beschlüssen der Zwangsverbände zum Ziel. Die Ausnahmevorschrift des Paragraphen 19 der Kartellverordnung, wonach solche Zwangsverbände der Verordnung nicht unterliegen, soll bestehen bleiben; aber es soll eine Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse des Reichs gegenüber den Zwangs-Verbänden durch eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Kartellgesetz und der Durchführungsbestimmungen zum Kartellgesetz eintreten. Dadurch sollen ohne Inanspruchnahme des Kartellgerichts die gleichen Beaufsichtigungs- und Eingriffsbefugnisse gegeben werden, wie sie die Kartellverordnung für die freiwillig gebildeten Kartelle vorsieht. Eine gesonderte Vorlage in dieser Richtung ist dem Reichsrat heute überhandt worden.

Ueber den Artikel 4 des Gesetzes, der das Strafrecht der Innungen regelt und das behördliche Aufsichtrecht gegenüber Innungen verstärken sollte, haben eingehende Verhandlungen mit den Vertretern des Handwerks stattgefunden.

Der Reichswirtschaftsrat hat beschlossen, daß die Innungen bis zum Wiedereintritt normaler Wirtschaftsverhältnisse, Ordnungstrafen gegen Mitglieder wegen Wettbewerbsverletzungen nur verhängen sollen, wenn unanfechtbare Beweise im Sinne des Gesetzes vorliegen. Der Reichsrat hat weiter, daß Innungen oder Handwerksverbände Klagen und Nichtpreise weder festsetzen noch empfehlen oder bekanntgeben sollen.

Bei den Handwerkskammern sollen Prüfungsstellen eingerichtet werden zur Prüfung von Beschwerden der Verbraucher über Preise und Leistungen der Handwerker.

Die Reichsregierung beabsichtigt, zunächst den Erfolg dieser Zwischenmaßnahmen abzuwarten, ehe sie weitere gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiet in Vorschlag bringt.

Keine Aufwertung des Vorkriegsgeldes.

Leipzig, 20. Mai. Der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts hat heute unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Meyer als Revisionssinstanz die Klagen des Obersten Wehrmannes Jülich-Dortmund und des Betriebsamts Winterkeipja, hinter denen der Reichsbankgläubigerverband steht, gegen die Reichsbank auf Anerkennung der Vorkriegsbanknoten abgewiesen. Die Klagen der Revisionssinstanz werden den Revisionssinstanzern aufgelegt.

In der heutigen Revisionsverhandlung vor dem Reichsgericht, betreffend die Aufwertung der alten Reichsbanknoten, führte als Vertreter der Kläger Rechtsanwalt Sudau aus, daß die alten Reichsbanknoten im Gegensatz zu den Inflationbanknoten Inhaberschuldverschreibungen seien und diese Eigenschaft auch durch das Sperrgesetz vom 4. August 1914 und durch das neue Bankgesetz von 1924 nicht verloren hätten. Durch § 8 Absatz 3 des Bankgesetzes übertrage das Reich eines seiner wichtigsten Hoheitsrechte, das der Notenausgabe, auf die Reichsbank, unter vollständiger Verzicht auf jedes Mitspracherecht. Darin liege eine Verfassungsänderung, die zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit bedürftig wäre. Das Bankgesetz habe aber im Reichstag die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, müßte sein die §§ 1-3 des Bankgesetzes nichtig. Wenn die Regelung des Bankgesetzes völkerrechtlich durch das Danesabkommen angenommen werden müßte, so müßten doch die sich daraus ergebenden Folgen auch auf die einzelnen Staatsbürger nach Maßgabe der Verfassung, nach der alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind, verteilt werden, nicht aber durch Enteignung eines bestimmten Personenteils. In einer entschuldigungslosen Enteignung gehöre nach § 153 der Reichsverfassung ein gültiges Gesetz. Da das Bankgesetz aber nichtig sei, sei auch die Enteignung hinfällig. Auch fundamentale Grundzüge des Bürgerlichen Gesetzbuches, namentlich die von Treu und Glauben, würden durch das Bankgesetz verletzt. Der Rechtsanwalt kam zum Schlusse, daß die Rechtsansprüche von Vorkriegsgeldbesitzern weiter bestehen und daß daher zum Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Kammergericht.

Graf Bernstorffs Erklärungen im Abrüstungsausschuß.

Der deutsche Standpunkt.

Genf, 20. Mai. Gegen Schluß der Vormittagssitzung des Abrüstungsausschusses erklärte Graf Bernstorff, die bisherige Debatte habe vielfach bei ihm den Eindruck erweckt, daß man die vorgebrachten Argumente besser zum Beweis der Unmöglichkeit verwenden könne: Wie kann man die Abrüstung aus dem Wege gehen, als zum Beweis der anderen Teile? Wie kann man zu einer Abrüstung kommen? Der argentinische Delegierte habe geteilt von dem potentiellen Friedenswillen gesprochen. Nach seiner Auffassung müßte man wenigstens zu einem Zwischenabkommen gelangen. Aber alle Argumente, die vorgebracht wurden, klangen so, als ob sie in einer Zeit vor dem Kriege vorgebracht würden. Graf Bernstorff führte dann etwa Folgendes aus:

Man darf doch die Tatsache des Bestehens des Völkerbundes und den Umstand nicht übersehen, daß dadurch die Lage vollkommen geändert worden ist. Ich bin sehr erstaunt darüber, daß man in diesen Debatten vom Völkerbund und seiner Tätigkeit nicht mehr gesprochen hat als dies geschehen ist. Ein Krieg ist doch heute mit gewissen Ausnahmen eine Unmöglichkeit. Ein kriegerischer Konflikt ist nur noch zwischen dem Völkerbund selbst und einem Angreiferstaat vorstellbar. Außerdem ist meiner Ansicht nach auch die Sicherheitsfrage zu stark untergeordnet worden.

Unter Bezugnahme auf den Schlußabsatz der Resolution der Völkerbundversammlung fuhr der Redner fort: Wenn wir überhaupt zu einer Einigung kommen, dann können wir sie nur dann in die Praxis umsetzen, wenn der Völkerbund, wie in dieser Resolution vorgesehen ist, erklärt, daß die allgemeine Sicherheit, von der in dieser Resolution die Rede ist, erreicht ist. Die ganze Diskussion, die wir hier führen, müßte sich doch auf der Annahme aufbauen, daß diese allgemeine Sicherheit erreicht ist. In den meisten Ausführungen wurde der Völkerbund und die Bestimmung des Art. 8 seiner Satzung, nach der die Freiheit der Staaten, sich zu rüsten, beschränkt ist, vollkommen ignoriert. Wir haben deutschseits in Bezug auf Entwaffnung in den letzten acht Jahren eine sehr große Erfahrung bekommen. Weniger Erfahrung haben wir aber in Bezug auf Abrüstung, was die letzten acht Jahre anbetrifft. Ich habe einen tiefen Eindruck empfunden von dem düsteren Gemälde, das gestern der belgische Senator de Broodere uns über den Gas- und Luftkrieg vor Augen geführt hat. Ich will, durch dieses Bild angeregt, nicht etwa einen formellen Vorschlag unterbreiten, sondern nur eine persönliche Äußerung geben, die darin geht, die Anwendung von Giftgasen und von Kriegsluftfahrzeugen glatt zu verbieten. Es wäre auf jeden Fall ein recht guter Anfang für unsere Arbeiten und würde in der Welt den denkbar besten Eindruck machen. Der belgische Delegierte hat in seiner Rede auch noch ausgesprochen, daß jedem Land erlaubt sein müßte, sich zu verteidigen. Eine ähnliche Voraussetzung wäre, wenn man einem Lande verbieten wollte, sich gegen Luftangriffe auf seine Hauptstadt zu schützen. Nicht ich habe dieses Wort von der zynischen Organisationskommission gebraucht. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß Deutschlands Entwaffnung angeblich so groß ist, daß wir unsere Hauptstadt nicht gegen einen Luftangriff verteidigen könnten.

Bei der Frage der potentiellen Kriegsstärke eines Landes muß man berücksichtigen, wie weit die Friedensindustrie in eine Kriegsindustrie übergeführt werden kann. Ich will keine unangenehmen Erinnerungen an das Vergangene erwecken. Aber für den besonderen Fall Deutschlands ist die Lage doch so, daß die deutschen Industriekontingen, die in der Nähe der Grenzen liegen, in wenigen Stunden vernichtet werden können, bevor überhaupt an eine Umwandlung der

In welchem Umfange eine Bewirkung dieser Ansprüche möglich sei, sei dann einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Für die Reichsbank sprach Rechtsanwalt Riese. Er betonte, daß die Reichsbanknoten in dem Augenblick, wo durch das Sperrgesetz die Einlösungspflicht aufgehoben wurde, aus Inhaberschuldverschreibungen zu bloßen Scheinpapieren wurden.

Ob die durch das Bankgesetz getroffene Regelung dem Grundsatze von Treu und Glauben entspreche, habe das Gericht nicht nachzuweisen, der Gesetzgeber sei in dieser Beziehung souverän. Die Kläger hätten sich dabei an den Gesetzgeber, nicht aber an die Reichsbank zu wenden, die sich an die Vorschriften des Bankgesetzes zu halten habe. Die Delegation eines Hoheitsrechtes an eine juristische Person sei keineswegs verfassungswidrig. § 14 Ziffer 14 in der Reichsverfassung besage, daß die in Frage stehende Materie nur durch Reichsgesetz entschieden werden könne. Das sei aber geschehen.

Weiter sei in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen, daß das Reich Hoheitsrechte, z. B. Grenzänderungen, durch einfaches Reichsgesetz ausüben könne. Zudem sei das Hoheitsrecht gar nicht preisgegeben, sondern durch das Bankgesetz lediglich auf 50 Jahre der Reichsbank übertragen worden. Das Bankgesetz könne auch durch den Reichstag jederzeit wieder aufgehoben werden, sei also nicht unwiderruflich. Die Reichsbank sei nicht souverän, sondern dem Reiche untergeordnet und unterliege der Reichsgesetzgebung. Die im § 153 der Reichsverfassung vorgesehenen Gründe für eine entschuldigungslose Enteignung — falls man eine solche als gegeben

angesehen werden kann. Außerdem muß man noch die besonderen schwachen Punkte, die ein Land aufweist, berücksichtigen. Darunter fällt zum Beispiel die Unmöglichkeit, die Bevölkerung mit genügender Nahrung zu versorgen, die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohmaterialien, besonders solcher, die aus den Kolonien eingeführt werden müssen. Schließlich muß man noch auf die geographische Lage eines Landes Rücksicht nehmen. Es ist ein Unterschied, ob die Grenzen offen daliegen, oder ob sie durch natürliche Schranken, wie Gebirge usw. geschützt sind. Ich habe den Eindruck, wie ich schon in meiner ersten Rede sagte, daß der Fragebogen auf der einen Seite bis ins einzelne geht, daß auf der anderen Seite aber einige wichtige Punkte überhaupt nicht ins Auge gefaßt sind. Es wäre doch sehr wesentlich, die Frage des Verbotes der Kriegs-Flugzeuge, der schweren Artillerie und der Tanks zu erwähnen. Ich meine, man würde erfolgreichere Arbeit leisten können, wenn man nicht nur auf die bloße Übertragung der letzten Rüstungen abgibt, sondern auch darangeht, gewisse Kategorien von Rüstungen überhaupt anzuschaffen. Außerdem muß die Frage der Kolonialtruppen noch berücksichtigt werden. Ich wiederhole, daß ich für keinen formellen Vorschlag im Namen meiner Regierung oder auch nur in meinem eigenen Namen mache, sondern nur einige Gedanken auf Grund unserer bisherigen Debatte vorbringe.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß mir und der Völkerbund schon aus Praktikargründen unbedingt zu praktischen Ergebnissen gelangen müssen.

Nach der mit stilllichem Interesse von den Ausführenden aufgenommenen Rede des deutschen Vertreters erhob sich Lord Robert Cecil, um den vom Grafen Bernstorff angeführten Gedanken zu unterstreichen, daß durch das Bestehen des Völkerbundes gegenüber der Vertretersseite eine vollkommen veränderte Lage geschaffen sei. England könne sich nicht vorstellen, daß es noch irgend einen anderen Krieg führen könne, als einen Völkerbundkrieg gegen einen Angreiferstaat. Er wies sodann darauf hin, daß die internationale Konferenz zur Kontrolle des Waffenhandels im vergangenen Jahre sich in ihrem Schlußprotokoll ausdrücklich gegen den Gaskrieg ausgesprochen hat.

Abschluß der allgemeinen Aussprache.

Genf, 20. Mai. Der Abrüstungsausschuß hat heute die allgemeine Aussprache über den Fragebogen abgeschlossen. Das Redaktionskomitee tritt morgen vormittag 10 Uhr zusammen.

Der heutige Tag brachte außer den Bemerkungen, die heute vormittag Graf Bernstorff zu der allgemeinen Aussprache gemacht hat, noch längere, teilweise grundsätzliche Erklärungen der Vertreter Englands, Frankreichs, Italiens und der Vereinigten Staaten. Lord Robert Cecil hat dabei noch einmal das ganze Abrüstungsproblem unter Heranziehung der wichtigsten und auf praktische Arbeit hinstellenden Argumente, die im Laufe dieser Woche vorgebracht worden sind, durchgesprochen. Paul-Boncour wiederholte im wesentlichen die bekannten Argumente zur Störung der französischen These, indem er erklärte, daß alle Versuche zur Lösung des Sicherheitsproblems auf allgemeiner Grundlage bisher gescheitert seien. Frankreich habe sich an jedem dieser Versuche aktiv beteiligt. So lange keine allgemeine Sicherheit geschaffen sei, könne auch die Abrüstung nur eine relative bleiben. Der italienische General de Martini wandte sich sehr entschieden gegen die Einführung einer internationalen Kontrolle für den Rüstungsstand in den einzelnen Ländern.

annehmen wolle — seien voll erfüllt. Eine Enteignung liege aber überhaupt nicht vor, da die Einlösung zu dem damaligen Werte der betreffenden Banknoten erfolgte. Nach zweieinhalbstündiger Beratung kam das Gericht, wie oben gemeldet, zur Zurückweisung der Revision.

Die erste Sitzung des Kabinetts Marx.

Berlin. Das Reichskabinett hielt gestern nachmittags seine erste und zugleich die letzte Sitzung vor den Wahlen ab. Gegenstand der Beratungen war das Arbeitsprogramm der Reichsregierung. Erhöhere politische Fragen sollen erst nach den Wahlen in Angriff genommen werden.

Reichsbanner und Roter Frontkämpferbund.

Berlin. Das Waffenaufgebot der Kommunisten zu Wahlen in Berlin ist wenig geeignet, in den bürgerlichen Kreisen das Gefühl der Sicherheit zu erhöhen. Man befürchtet, daß die Bereitschaft einiger Tausend Schutzpolizisten nicht genügen wird, zu erwartenden Krawallen mit dem nötigen Erfolg entgegen zu treten. Interessant ist eine Nachricht, die bisher noch nicht bestätigt worden ist, daß der Rote Frontkämpferbund zwecks gemeinsamer Aktion gegen die vaterländischen Verbände an das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold herangezogen ist. Diese Taktik der Kommunisten ist die Fortsetzung der Unterhaltungsaktivität innerhalb der sozialdemokratischen Organisation.